

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) des DFV e.V.

§ 1 Zweck der Zuchtzulassung (ZZ)

Zweck der ZZ ist es, nur dem Standard entsprechende, gesunde, wesensfeste und stresstolerante und sozial verträgliche Foxterrier zur Zucht im DFV zuzulassen.

Die Zulassung zur Zucht kann nur gem. § 3.3. der Zuchtordnung des DFV e.V. erworben werden.

§ 2 Zuchtzulassung

2.1 Eine Zuchtzulassungsprüfung kann vom DFV e.V. direkt oder von den Landesgruppen/Arbeitsgemeinschaften bzw. deren Untergliederungen des DFV durchgeführt werden. In jeder Landesgruppe sollte eine Zuchtzulassung im Jahr durchgeführt werden.

Der Termenschutz ist mit Angabe des Zuchtzulassungsrichter rechtzeitig spätestens 3 Monate vor Veranstaltung bei der Geschäftsstelle zu beantragen, so dass eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Foxterrier“ erfolgen kann. Idealerweise sollten die Termine bereits zu Jahresbeginn feststehen, so dass sie zu diesem Zeitpunkt im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden können. Der Termin muss dann analog der Ausstellungstermine zwecks Terminplanung bis 20. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Der Ausrichter hat einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen. Die Zuchtzulassungsprüfung kann im Rahmen einer Ausstellung m Anschluss an diese oder am nächsten Tag oder als gesonderte Veranstaltung durchgeführt werden. Die Zuchtzulassungsprüfung muss nach den Vorgaben dieser ZZO durchgeführt werden.

Die Zuchtzulassungsprotokolle haben eine fortlaufende Nummer und müssen nach Zuchtzulassung von der ausführenden Gruppe an den Hauptzuchtwart geschickt werden. Der Hauptzuchtwart bestätigt die Zuchtzulassung mit der entsprechenden Zuchtzulassungsnummer auf der Ahnentafel des Hundes und sendet die Unterlagen an den Eigentümer des Hundes zurück. Für die jagdliche Leistungszucht werden die Unterlagen vom HZW direkt an den Hauptleistungswart weitergeleitet.

§ 3 Zuchtzulassungsrichter (ZZR)

3.1 Zuchtzulassungen dürfen nur von Zuchtrichtern (ZR) ausgesprochen werden, die auf der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind. Bei Zuchtzulassungsveranstaltungen für beiden Rassen des DFV dürfen nur speziell geschulte Spezialzuchtrichter zum Einsatz kommen.

Über die Standardkenntnisse hinaus müssen die ZZR Kenntnisse im Bereich der Überprüfung des Sozialverhaltens von Hunden besitzen. Die Schulung der Zuchtrichter wird vom Zuchtrichterobmann organisiert. Für alle einsatzfähigen Richter ist eine ZZR-Liste an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben, im Mitteilungsblatt und auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen.

3.2 Für den Zuchtzulassungseinsatz hat der Veranstalter hat ein Vorschlagsrecht.

§ 4 Durchführung der Zuchtzulassung

4.1 Eine Zuchtzulassung kann allein oder in Verbindung mit einer Ausstellung stattfinden. Findet sie am selben Tag oder am selben Ort einer Ausstellung statt, so müssen die Gegebenheiten gewährleisten, dass die beiden Veranstaltungen unabhängig voneinander ohne jegliche gegenseitige Beeinträchtigung durchgeführt werden können. Es muss gesichert sein, dass insbesondere die Verhaltensüberprüfung der Hunde ungestört unter den geforderten Bedingungen stattfinden kann. Hierbei dürfen Veranstaltungsleiter und Ausstellungsleiter nicht identisch sein; der benannte ZZR darf nicht am selben Tag als Zuchtrichter auf der Ausstellung amtieren.

4.2 Die Zuchtzulassung, insbesondere die Verhaltensüberprüfung, soll im Freien stattfinden, wobei ein genügend großer Platz vorhanden sein muss. Die Beurteilung des standardgemäßen Aussehens kann in einem geschlossenen Raum stattfinden. (s. Durchführungsbestimmungen)

4.3 Die Höchstzahl der für einen ZZR pro Tag zugelassenen Foxterrier beträgt 30 Hunde. Bei einer höheren Meldezahl ist die Hinzuziehung eines weiteren ZZR oder die Hinzunahme eines zweiten Veranstaltungstages vorgeschrieben.

4.4 Die Anmeldung zur ZZL hat schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem ZZL-Termin beim Veranstaltungsleiter zu erfolgen, bei dem auch die Meldeunterlagen angefordert werden können bzw. auf der Verbandshomepage als Download zur Verfügung stehen. Eine Kopie der Ahnetafel und die Kopie des Richterberichtes inkl. Formwertnote ist mit einzureichen.

Findet die Veranstaltung nicht statt, sind alle Beteiligten (der ZZR, der Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen und alle Teilnehmer) spätestens 4 Tage vor dem geplanten Termin vom Veranstaltungsleiter zu verständigen. Gleiches gilt für den Anmeldenden bei Nichtannahme seiner Meldung.

Zur Zuchtzulassungsprüfung sollte der LG-Zuchtwart anwesend sein.

§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme

5.1 Zur Zuchtzulassung zugelassen sind nur Foxterrier:

- die in das Zuchtbuch oder das Register des DFV eingetragen und nicht mit einem Zuchtverbot belegt sind. Jeder Foxterrier muss anhand seiner Tätowiernummer oder seines Transpondercodes (Mikrochip) eindeutig identifizierbar sein.
- die nicht krankheitsverdächtig oder krank sind.
- die das Mindestalter für die Vorstellung zur Zuchtzulassung erreicht haben. Das Mindestalter hat ein Hund nach Vollendung des 9. Lebensmonates erreicht.
- für welche die notwendigen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen (gem. Zucht-Ordnung des DFV).
- für die mindestens zwei Ausstellungenbewertungen mit der erforderlichen Formwertnote (gem. Zuchtordnung gem. § 3.3), erhalten auf vom DFV/VDH-geschützten Ausstellungen, vorliegen. Für jagdlich geführte Foxterrier bzw. Foxterrier, die der jagdlichen Leistungszucht zugeführt werden sollen, genügt eine entsprechende Formwertnote gem. Zuchtordnung § 3.6.

Die Formwertbeurteilungen und die Zuchtzulassungsprüfung darf nicht vom gleichen Zuchtrichter des DFV vorgenommen werden.

Importierte Foxterrier, die in ihrem Ursprungsland legal kupiert wurden und daher nicht auf Ausstellungen vorgeführt werden dürfen, können zur Erlangung dieser Formwertbeurteilungen auf Antrag beim Hauptzuchtwart auf Zuchtzulassungsveranstaltungen vorgestellt werden und erhalten dort eine Formwertnote. Auch hier gilt analog, dass die Formwertbeurteilung und die Zuchtzulassung nicht vom gleichen Zuchtrichter vorgenommen werden darf.

- Fehlt eine der notwendigen Voraussetzungen, ist der Hund von der Beurteilung ausgeschlossen. Dies ist auf dem ZZ-Formular zu vermerken.

5.2 Am Tage der Zuchtzulassung sind folgende Unterlagen unbedingt vorzulegen:

- die Original-Ahnetafel oder Registerbescheinigung
- Nachweis der erforderlichen Formwertnoten (Kopie des Richterberichtes oder der Formwertbeurteilung)
- bei jeder Wiedervorstellung das Zuchtzulassungsprotokoll der ersten bzw. vorherigen Zuchtzulassung
- Fehlen Unterlagen, ist der Hund von der Beurteilung ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten des Veranstaltungsleiters

6.1 vor der Zuchtzulassung:

- Überprüfung der Meldeunterlagen, ob der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.
- Information des ZZR über den Beginn der Veranstaltung, den Veranstaltungsort inkl. einer Anfahrtsbeschreibung und die Anzahl der gemeldeten Hunde mindestens 4 Tage vor der Veranstaltung
- Erstellung einer Teilnehmerliste (ähnliche einem Katalog)
- Bereitstellung erforderlicher Geräte in Absprache mit dem ZZR (z.B. Lesegerät für Transponder, Körmaß)
- Einteilung geschulter Helfer für den Einsatz auf der Zuchtzulassung
- Rechtzeitige Information aller Beteiligten bei Absage der Veranstaltung
- Schaffung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verhaltensüberprüfung

6.2 am Tage der Zuchtzulassung:

- Prüfung der Voraussetzungen gem. § 5
- Übergabe der geprüften Unterlagen der einzelnen Hunde an den ZZR
- Aushändigung der geprüften Unterlagen an die Teilnehmer nach Abschluss der Prüfung
- Überwachung des gesamten Ablaufs der Zuchtzulassung

6.3 nach der Zuchtzulassung:

- Einsendung aller Unterlagen einschließlich der Ahnentafel zur Eintragung an den Hauptzuchtwart des DFV binnen 14 Tagen.

§ 7 Ablauf der Beurteilung

Über die Beurteilung ist für jeden vorgestellten Foxterrier auf Formblatt ein Protokoll zu führen. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der ZZL dem Veranstaltungsleiter zu melden. Dieser regelt den Zeitpunkt der Teilnahme.

7.1 Aufgaben des ZZR:

- Überprüfung der Identität des vorgestellten Hundes
- Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Erfüllung der Vorgaben
- Eintragung aller erforderlichen Angaben im vorgegebenen Formular gem. § 5.2 und in der Ahnentafel
- Überprüfung der im Standard der jeweiligen Rasse vorgegebenen Merkmale
- Messen der Widerristhöhe

Von besonderer Bedeutung ist die Beurteilung des stresstoleranten und sozial verträglichen Verhaltens der Hunde. Es ist zu überprüfen das

- Verhalten während der Erscheinungsbildbeurteilung
- Verhalten in einer Menschengruppe
- Verhalten mit Artgenossen
- Verhalten bei akustischen Einflüssen
- Verhalten bei auffälligen optischen Reizen

- Temperament unter Berücksichtigung der rassespezifischen Besonderheiten.

Hierzu werden Ausführungsbestimmungen erlassen, die mit Inkrafttreten verbindlich sind. Für die jagdliche Leistungszucht wird statt der Verhaltens- bzw. Wesensüberprüfung die erforderliche Anlagenprüfung anerkannt. (gem. Zuchtordnung § 3.6) Die bestandene Anlagenprüfung muss nachgewiesen werden. (Kopie des Zensurenblatt)

Das Ergebnis der Beurteilung ist (ggf. mit Begründung) auf dem ZZ-Protokoll zu vermerken; das ZZ-Protokoll muss vom Veranstaltungsleiter und vom ZZR unterschrieben werden. Das Original des Protokolls ist dem Eigentümer auszuhändigen. Das Ergebnis und das Datum der Beurteilung (ggf. mit Fristnennung) sind außerdem auf der Originalahnentafel/Registerbescheinigung einzutragen und vom ZZR zu unterschreiben.

7.2 Aufgaben des Vorführenden:

- Vorführen des Hundes an loser Leine ohne wesentliche Hilfe bei der Gangwerksbeurteilung und im Stand (kein Halten an Kopf und Rute, Führen im Trab an loser Leine)
- Vorstellung des Hundes in der vom Standard geforderten Haarkondition und in ordnungsgemäßigem Pflegezustand (Unterlassung jeglichen Kreidens, Sprayens oder Puderns)

7.3 Das Ergebnis einer Beurteilung durch den ZZR kann lauten:

a) **Zugelassen...**

- Hat der Hund den 15. Lebensmonat noch nicht überschritten, gilt die ZZ für ein Jahr. Hat der Hund den 15. Lebensmonat überschritten, gilt die ZZ bis zum Erreichen der Zuchaltersgrenze gem. Zuchtordnung des DFV.

b) **Zurückgestellt**

- unter Angabe einer Zurückstellungsfrist (die Gründe sind im Formblatt festzuhalten)
- Zurückstellungen können erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass sich ein festgestellter Fehler innerhalb der Zurückstellungsfrist verliert, oder wenn eine Manipulation vermutet wird.
- Ein Hund, der zurückgestellt wurde, kann aus demselben Grund kein zweites Mal zurückgestellt werden; er erhält in diesem Fall keine Zuchtzulassung.

c) **Nicht zugelassen** (die Gründe sind im Formblatt festzuhalten)

- Ein Hund, der nicht zur Zucht zugelassen wurde, kann nur einmal wieder vorgestellt werden. Eine Wartefrist besteht nicht.

§ 8 Ausschlussgründe

Folgende Mängel schließen auf jeden Fall eine Zuchtzulassung aus:

- Verhaltensstörungen
- Rasse untypisches Erscheinungsbild/ Phänotyp
- angeborene Missbildungen
- stark fehlerhafte Haarstruktur
- Fehlfarbe
- starker Pigmentverlust
- ererbte Defekte
- Gebissstellungsanomalien
- Hodenfehler
- Zahnfehler

Erläuterung für die Bewertung fehlender Zähne:

Folgende Zähne können bei Zuchtzulassung fehlen: **P₁ und M₃** Es dürfen insgesamt nur 2 Zähne fehlen.

Persistierende Milchzähne sind wie nicht vorhandene bleibende Zähne zu beurteilen. In diesem Fall ist eine Zurückstellung möglich.

Erworbene Mängel z.B. an der Rute müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem Schadensereignis (z.B. Unfälle, Verletzungen, die im Zusammenhang mit der jagdl. Führung und Ausbildung u.s.w.) dem Zuchtbuchamt nachgewiesen werden. Nach Einholung eines neutralen Sachverständigengutachtens erfolgt die Eintragung auf der Ahnentafel. Die Kosten trägt der Eigentümer des Hundes. Erst danach darf der Hund auf einer Zuchtzulassung vorgestellt werden.

§ 9 Zuchtzulassung

- 9.1 Der Hauptzuchtwart entscheidet in allen Zweifelsfällen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand sowie über die Anwendung und Auslegung der ZZO.
- 9.2 Werden Tatsachen bekannt, die aus kynologischen Gründen die Zuchtverwendung eines Hundes einschränken oder verbieten, kann der Hauptzuchtwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine bestehende Zuchtzulassung für ungültig erklären, Auflagen oder Einschränkungen festlegen oder eine erneute Vorführung des Hundes verlangen. Bis zur endgültigen Klärung kann der Hauptzuchtwart eine Zuchtzulassung vorläufig einmal aussetzen, längstens jedoch 6 Monate.

Eine Beschwerde gegen eine vorläufige Aussetzung einer Zuchtzulassung ist nicht möglich.

§ 10 Einsprüche

- 10.1 Gegen die endgültige Versagung der Zuchtzulassung kann der Eigentümer des Hundes beim Hauptzuchtwart Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt die ZZK drei ZZR, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden soll. Diese ZZR dürfen den Hund bisher nicht beurteilt haben. Die dann getroffene Mehrheitsentscheidung ist endgültig.
- 10.2 Für den Fall eines Einspruchs gilt die Fristen- und Gebührenregelung für VDH-Zuchtschauen analog; Gleiches gilt auch für formelle Beanstandungen an der Durchführung der Veranstaltung.
- 10.3 Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der Zuchtzulassungskommission einzureichen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Einspruch bei der Geschäftsstelle des DFV eingeht. Über den Einspruch kann nur entschieden werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe der dreifachen Meldegebühr für Zuchtzulassungen auf eines der Konten des DFV eingegangen ist.

§ 11 Schlussbestimmung

Jeder Eigentümer haftet für die durch seinen Hund verursachten Schäden.

Die Zuchtzulassungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in Kraft.

Übergangsregelung

Hunde, die bis zum 31.12.2010 die bisherigen Bedingungen für die Zucht erfüllt haben und das Mindestzuchtalter (12 Monate für Rüden und 15 Monate für Hündinnen) zu dem Zeitpunkt erreicht haben und/ oder bereits in der Zucht eingesetzt wurden und Hündinnen die bereits belegt sind, sind von dieser Zuchtzulassungsordnung nicht betroffen.

Anlagen:

Durchführungsbestimmungen
Formular 1 Meldeformular
Formular 2 Prüfungsformular